

## Bescheid

über die Notifizierung  
nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011  
(EU-Bauproduktenverordnung)

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

30.03.2021

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.05.03.01#49/101-8

Auf den Antrag auf Notifizierung vom 26.11.2020 wird der

**Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der  
angewandten Forschung e. V.**  
Hansastraße 27c  
80686 München

für das  
**Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE**  
**TestLab Solar Facades**  
Heidenhofstraße 2  
79110 Freiburg

**Kennnummer: 2901**

gemäß Artikel 39 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) unter der Maßgabe nachfolgend ausgeführter Nebenbestimmungen die Befugnis erteilt, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen als

- **Prüflabor**  
gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 48 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfolgte am 30.03.2021.



Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben werden wie folgt an Unterauftragnehmer vergeben:

- Prüfungen zur Bestimmung der Schallschutzeigenschaften nach EN ISO 10140-1, EN ISO 10140-3 und EN ISO 354
  - Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP)  
Nobelstraße 12  
70569 Stuttgart

Diesem Bescheid liegt die folgende Akkreditierungsurkunde der DAkkS einschließlich Anlage zu Grunde:

- D-PL-11140-03-01 vom 27.07.2020

**Die Befugnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

1. Es ist an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) gemäß Artikel 55 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 direkt oder über benannte Bevollmächtigte mitzuwirken.
2. Die Befugnis wird unter dem Vorbehalt der Einschränkung, Aussetzung und des Widerrufs erteilt. Die Befugnis kann eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn das Deutsche Institut für Bautechnik feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass die in Artikel 43 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind oder den Verpflichtungen einer notifizierten Stelle nicht nachgekommen wird. Dies gilt auch, wenn gegen die Pflicht zur Beteiligung an der Arbeit der Gruppe der für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte notifizierten Stellen (GNB-CPR) verstoßen wird.
3. Im Abstand von jeweils 5 Jahren nach Ausstellung der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Akkreditierungsurkunde, erstmals bis zum 27.07.2025, ist dem Deutschen Institut für Bautechnik ein aktueller Nachweis über die Weitergeltung der betreffenden Akkreditierung vorzulegen.

Für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

#### Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 52 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Meldepflichten gemäß Artikel 53 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten und einzuhalten sind. Insbesondere ist das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich über jede Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme der Akkreditierung sowie einen Verzicht auf die Akkreditierung oder auf Teile der Akkreditierung zu unterrichten.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Heidelinde Fiege  
Referatsleiterin



Anlage

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 30.03.2021

über die Notifizierung der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hansastraße 27c, 80686 München für das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE TestLab Solar Facades, Heidenhofstraße 2, 79110 Freiburg, (2901) nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)

Entscheidung über das AVCP-System	Bezugsnummer und Titel der harmonisierten Norm (und Bezugsdokument)/ Referenznummer und Titel des EAD/ ETAG gemäß Art. 66 (3)	AVCP-System <sup>1</sup>	Z Prod <sup>2</sup>	WP <sup>3</sup>	P <sup>4</sup>
2000/245/EG	EN 572-9:2004 Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 1096-4:2018 Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 1279-5:2018 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 1863-2:2004 Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 12150-2:2004 Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 14179-2:2005 Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	3	-	-	x
2000/245/EG	EN 14449:2005 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm EN 14449:2005/AC:2005	3	-	-	x

<sup>1</sup> assessment and verification of constancy of performance (s. Anhang V, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, englische Fassung)

<sup>2</sup> Produktzertifizierungsstelle gemäß Anhang V Nr. 2.(1) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

<sup>3</sup> Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anhang V Nr. 2.(2) Verordnung (EU) Nr. 305/2011

<sup>4</sup> Prüflabor gemäß Anhang V Nr. 2.(3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011; gilt nur für Verwendungen zur Energieeinsparung und/oder Lärminderung